

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**a) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 17/6169, 17/6392 Nr. 2 –**

**Einundneunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

**b) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 17/6871, 17/6961 Nr. 2.3 –**

**Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Anpassungen an EU-Verordnungen betreffend die restriktiven Maßnahmen und Bußgeldbewehrungen sowie Umsetzung, Aufhebung und Anpassungen von Waffenembargos gegen Iran, Libyen, Sierra Leone und Côte d'Ivoire; Verbot der Durchfuhr von Rüstungsgütern bei der Umsetzung von Waffenembargos; Aufhebung der Beschränkungen für Güter für kerntechnische Anlagen in Indien; Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen EU-Embargoverordnungen gegen Nordkorea, Eritrea, Libyen, ehemalige tunesische und ägyptische Regierungsmitglieder und Somalia; Anpassung an Änderungen des EU-Zollrechts.

Zu Buchstabe b

Umsetzung der EU-autonomen Waffenembargos gegen Syrien und Belarus; Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Informationspflicht hinsichtlich Syriens.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/6169 nicht zu verlangen.

Zu Buchstabe b

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/6871 nicht zu verlangen.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral.

Durch die Erweiterung des Waffenembargos um Durchführverbote für unzulässige Lieferungen werden die Genehmigungsvorbehalte um die Handlungsalternative „Durchfuhr“ erweitert. Die daraus resultierenden Belastungen lassen sich aber nicht quantifizieren, da die Ausnahmen nur selten zur Anwendung kommen werden.

Die Aufhebung der Beschränkungen für nicht gelistete Zulieferungen für kern-technische Anlagen in Indien nach § 5d AWV und die hiermit verbundenen Folgeänderungen in § 7 Absatz 4 und § 45c AWV führen zu einer gewissen Entlastung von administrativen Kosten für den Bundeshaushalt. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen.

Die Aufhebung des Waffenembargos gegen Sierra Leone führt zu einer gewissen Entlastung von administrativen Kosten für den Bundeshaushalt. Gleiches gilt für die Einschränkung der Genehmigungspflicht nach § 69j Absatz 3 AWV für Ausfuhren, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der sie unterstützenden französischen Streitkräfte oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind. Dem stehen Erweiterungen des Anwendungsbereichs der allgemeinen Genehmigungspflichten des § 5 Absatz 1 AWV für Ausfuhren von Waffen und Rüstungsgütern sowie für Handels- und Vermittlungsgeschäfte gegenüber. Die Erweiterung der genehmigungspflichtigen Ausnahmen vom Waffenembargo für nichtletale zur internen Repression verwendbare sowie nichtletale militärische Ausrüstung, die ausschließlich dazu bestimmt ist, die Sicherheitskräfte von Côte d'Ivoire in die Lage zu versetzen, in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt im Zuge der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auszuüben, führt zu geringfügigen zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft.

Die Umsetzung des Waffenembargos gegen Libyen dürfte für den Bundeshaushalt nur geringfügige Auswirkungen haben. Die bisher bestehende Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von und Handels- und Vermittlungsgeschäften über Rüstungsgüter nach Libyen wird durch entsprechende Verbote ersetzt. Dies betrifft ca. 20 Antragsverfahren pro Jahr, so dass die zuständige Genehmigungs-

behörde geringfügig entlastet wird. Die Genehmigungsvorbehalte für nichtletale Ausrüstung für humanitäre oder Schutzzwecke sowie für Schutzkleidung und sonstige Rüstungsgüter werden allenfalls geringfügige Kosten verursachen, da diese Ausnahmetatbestände nur selten zur Anwendung kommen werden.

Im Ergebnis halten sich die haushaltsmäßigen Entlastungen und Belastungen die Waage. Angesichts der insgesamt geringen Fallzahlen sind nur geringfügige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten.

Die Anpassung an die Iran-Embargo-Verordnungen, die Aktualisierung von Verweisen auf EU-Sanktionsverordnungen und die Bußgeldbewehrungen von Verstößen gegen die EU-Sanktionsverordnungen gegen Iran, Côte d'Ivoire, Eritrea, Irak, Simbabwe, Belarus, die Demokratische Volksrepublik Korea, gegen Mitglieder der ehemaligen tunesischen und der ehemaligen ägyptischen Regierung und ihnen nahe stehende Personen sowie die Anti-Folter-Verordnung haben keine abschätzbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der AWP ist für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral.

Die Umsetzung der Waffenembargos gegen Syrien und Belarus dürfte für den Bundeshaushalt nur geringfügige Auswirkungen haben. Die bisher bestehenden Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Rüstungsgütern und Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Rüstungsgüter nach Syrien und Belarus werden durch entsprechende Verbote ersetzt. In Bezug auf Syrien sind aufgrund der bisherigen geringen Anzahl von Anträgen nur geringfügige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten. Hinsichtlich Belarus wurden in den letzten zwei Jahren jährlich jeweils ca. 50 Anträge auf Genehmigung von Ausfuhren von Rüstungsgütern und Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf Rüstungsgüter nach Belarus gestellt, so dass die zuständige Genehmigungsbehörde geringfügig entlastet wird.

Die Genehmigungsvorbehalte für nichtletale Ausrüstung für humanitäre oder Schutzzwecke sowie für Schutzkleidung und sonstige Rüstungsgüter, die bei beiden Waffenembargos vorgesehen sind, werden allenfalls geringfügige Kosten verursachen, da diese Ausnahmetatbestände nur selten zur Anwendung kommen werden.

Durch den Verzicht auf die Vorlage von Dokumenten bei der elektronischen Ein- und Ausfuhrabfertigung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden die Abfertigungsverfahren beschleunigt und die öffentlichen Haushalte tendenziell von Kosten entlastet.

Im Ergebnis halten sich die haushaltsmäßigen Entlastungen und Belastungen die Waage. Angesichts der insgesamt geringen Fallzahlen sind nur geringfügige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten.

Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Informationspflicht der EU-Sanktionsverordnung gegen Syrien sowie die Aktualisierung der Verweise auf die EU-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und die EU-Sanktionsverordnungen gegen Côte d'Ivoire, Iran, Libyen sowie gegen Belarus haben keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Die Umsetzung des Waffenembargos gegen Libyen dürfte für die Wirtschaft nur geringfügige Auswirkungen haben. Ausfuhren von Rüstungsgütern sowie der Abschluss von Handels- und Vermittlungsgeschäften über Rüstungsgüter waren bereits bisher genehmigungspflichtig. Die bisher bestehenden Genehmigungspflichten werden durch entsprechende Verbote, mit der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ersetzt. Die Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen führt zu einer gewissen Mehrbelastung für die Unternehmen, dem jedoch weitergehende Entlastungen durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 5 Absatz 1 AWV gegenüberstehen.

Durch die Aufhebung der Beschränkungen für nicht gelistete Zulieferungen für kerntechnische Anlagen in Indien wird die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, von Kosten für die Vorbereitung der Anträge und Begleitung des Genehmigungsverfahrens entlastet. Angesichts der geringen Fallzahlen sind die Entlastungen nicht im Einzelnen zu beziffern.

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen entstehen durch die Verordnung unmittelbar keine sonstigen Kosten, da über Informationspflichten hinaus (vgl. Abschnitt F) keine weiteren Handlungspflichten hinzugefügt oder geändert werden. Messbare indirekte Kosten für betroffene Wirtschaftskreise, insbesondere infolge potenzieller Änderungen des Handels mit Rüstungsgütern sind nicht zu erwarten.

Die Aktualisierung von Verweisen auf EU-Sanktionsverordnungen sowie die Bußgeldbewehrungen von Verstößen gegen die EU-Sanktionsverordnungen und die Anpassungen an das EU-Zollrecht haben keine abschätzbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Die Umsetzung der Waffenembargos gegen Syrien und Belarus dürfte für die Wirtschaft nur geringfügige Auswirkungen haben. Ausfuhren von Rüstungsgütern sowie der Abschluss von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf Rüstungsgüter waren bereits bisher genehmigungspflichtig. Die bisher bestehenden Genehmigungspflichten werden durch entsprechende Verbote mit der Möglichkeit der Erteilung von Genehmigungen im Ausnahmefall ersetzt. Die Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen führt zu einer gewissen Mehrbelastung für die Unternehmen. Dem stehen jedoch weitergehende Entlastungen durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 5 Absatz 1, § 40 Absatz 1 AWV gegenüber.

Durch den Verzicht auf die Vorlage von Dokumenten bei der elektronischen Ein- und Ausfuhrabfertigung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird die Wirtschaft tendenziell von Kosten entlastet.

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen entstehen durch die Verordnung unmittelbar keine sonstigen Kosten- oder Entlastungen, da über Informationspflichten hinaus (vgl. Abschnitt F) keine weiteren Handlungspflichten eingeführt oder geändert werden. Messbare indirekte Kosten für betroffene Wirtschaftskreise, insbesondere infolge potenzieller Änderungen des Handels mit Rüstungsgütern sind nicht zu erwarten.

Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die EU-Sanktionsverordnung gegen Syrien und die Aktualisierung von Verweisen auf die weiteren EU-Sanktionsverordnungen haben keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Informationspflichten für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden 16 Informationspflichten geändert, eine Informationspflicht aufgehoben und eine Informationspflicht neu eingeführt. Per saldo sind Entlastungen durch die Informationspflichten in Höhe von 1 500 Euro zu erwarten.

Informationspflichten für die Verwaltung

Keine.

Informationspflichten für Bürger

Keine.

Zu Buchstabe b

Informationspflichten für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden zwei Informationspflichten neu eingeführt und zwei Informationspflichten geändert. Per saldo gleichen sich die Be- und Entlastungen der betroffenen Informationspflichten aus.

Informationspflichten für die Verwaltung

Keine.

Informationspflichten für Bürger

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/6169 nicht zu verlangen,
- b) die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/6871 nicht zu verlangen.

Berlin, den 21. September 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Erich G. Fritz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/6169** wurde am 1. Juli 2011 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/6871** wurde am 9. September 2011 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnungen

Zu Buchstabe a

Mit der Einundneunzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wird die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die neue Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 angepasst.

Das Waffenembargo gegen Libyen gemäß der Resolution 1970 (2011) vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird nach Maßgabe des Beschlusses 2011/137/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen umgesetzt.

Ferner wird die Aufhebung des Waffenembargos gegen Sierra Leone umgesetzt. Mit der Resolution 1940 (2010) hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 171 (1998) des Sicherheitsrats aufgehoben, welche ein Waffenembargo gegen Sierra Leone vorsah. Daraufhin hat der Rat den Beschluss 2010/677/GASP vom 8. November 2010 zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 98/409/GASP betreffend Sierra Leone gefasst. Auch nach der Aufhebung des Waffenembargos bedürfen Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Sierra Leone aber weiter der vorherigen Genehmigung nach § 5 Absatz 1 AWV.

Das Waffenembargo gegen Côte d'Ivoire wird an die Änderungen durch die Resolution 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen angepasst. Ausfuhren, die ausschließlich zur Unterstützung der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der sie unterstützenden französischen Streitkräfte bestimmt sind, sind nun zulässig, bedürfen aber der Genehmigung nach § 5 Absatz 1 AWV. Ferner können nichtletale zur internen Repression verwendbare sowie nichtletale militärische Ausrüstung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch die Sicherheitskräfte von Côte d'Ivoire nach vorheriger Genehmigung nach Côte d'Ivoire geliefert werden.

Die Beschränkungen für Zulieferungen für kerntechnische Anlagen in Indien im Rahmen des § 5d AWV wird aufgrund der guten Kooperation Indiens mit der Internationalen Atomenergieorganisation bei der Kontrolle seiner zivilen Nuklearanlagen aufgehoben.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/6169 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung dient der Umsetzung der Waffenembargos der Europäischen Union gegen Syrien und Belarus gemäß den Beschlüssen 2011/273 GASP, 2011/357/GASP des Rates.

Verstöße gegen die Informationspflicht der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden bußgeldbewährt.

Mit der Umsetzung der Waffenembargos gegen Syrien und Belarus wird jeweils eine Informationspflicht neu eingeführt, die Genehmigungspflicht für ausnahmsweise zulässige Lieferungen und Handels- und Vermittlungsgeschäfte. Zugleich wird der Anwendungsbereich der allgemeinen Genehmigungspflichten für Ausfuhren von Rüstungsgütern und Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf Rüstungsgüter nach § 5 Absatz 1 und § 40 Absatz 1 AWV entsprechend eingeschränkt.

Die Regelungen zur Ein- und Ausfuhrabfertigung von Obst und Gemüse in den §§ 16a und 35a AWV werden an die Möglichkeit der elektronischen Abfertigung angepasst. Bei der elektronischen Ein- und Ausfuhrabfertigung von Obst und Gemüse wird auf die Vorlage der notwendigen Dokumente (Konformitätsbescheinigungen bzw. Verzichtserklärungen) bei der Zollstelle verzichtet.

Des Weiteren aktualisiert die Verordnung die Verweise der Außenwirtschaftsverordnung auf die EU-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und die EU-Sanktionsverordnungen gegen Côte d'Ivoire, Iran, Libyen sowie gegen Belarus.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/6871 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnungen auf Drucksachen 17/6169 und 17/6871 in seiner 44. Sitzung am 21. September 2011 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Der **Rechtsausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnungen auf Drucksachen 17/6169 und 17/6871 nicht zu verlangen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Verordnungen auf Drucksachen 17/6169 und 17/6871 in seiner 51. Sitzung am 21. September 2011 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/6169 nicht zu verlangen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/6871 nicht zu verlangen.

Berlin, den 21. September 2011

Erich G. Fritz
Berichtersteller